

ARUSO-PLAST

RUOFF GMBH · KUNSTSTOFFERZEUGNISSE · WERKZEUGBAU

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen **ARUSO-PLAST RUOFF GMBH**
Daimlerstraße 48
D- 74523 Schwäbisch Hall

nachstehend ARUSO genannt

und

.....

.....

nachstehend Vertragsnehmer genannt

Für zukünftig geplante oder bereits bestehende Geschäftsbeziehungen ist es erforderlich geheimhaltungsbedürftige Informationen verfügbar zu machen. Ziel beider Parteien ist es, den Missbrauch der offenbaren Informationen zu vermeiden. Für den Austausch bzw. Überlassung von Unterlagen, Dateien, sowie Informationen in Gesprächen in der erforderlichen Offenheit ist folgendes zu vereinbaren:

1. Vertrauliche Informationen in Form jedweder Art

insbesondere alle Daten, Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Clips, Vorlagen zu Betriebseinrichtungen, Produktions- und Verfahrensprozesse und andere Informationen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien übermittelt werden, ganz unabhängig von Art und Form der Übermittlung, ob mündlich, schriftlich, ob in Datenträgern oder in sonstiger Form.

2. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Gegenseitig verpflichten sich beide Vertragspartner, direkte oder indirekte Informationen die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt werden, auch nur im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Die Partner sichern sich gegenseitig zu, im Zusammenhang stehende Informationen nicht an Dritte zugänglich zu machen, noch weiter zu geben. Der Zugriff Dritter ist gänzlich zu vermeiden.

Ist eine Datenweitergabe an Dritte zwingend erforderlich, kann diese nur mit schriftlicher Genehmigung von ARUSO unter Voraussetzung einer weiteren Geheimhaltungsvereinbarung, die der ARUSO vorliegt geschehen. Beide Parteien werden weiterhin alle empfangenen vertraulichen Unterlagen und Informationen nur in absolut begrenztem Mitarbeiterkreis weitergeben, um die Durchführung der Geschäftsbeziehung realisieren zu können. Jeder Vertragspartner behält sich alle Rechte an seinen eigenen Informationen und weitergegebenen Gegenständen ausdrücklich vor. Im Detail sind diese, das Recht auf Schutz jeder Art von geistigem Eigentum, wie Patente, Gebrauchsmusterschutz Sortenschutzrechten, Werkzeugtechniken, Schutz von Daten und Datenbanken sowie alle ARUSO Konstruktionsdetails. Die Mitarbeiter beider Parteien, die projektbedingt involviert sind, müssen im Rahmen ihrer beruflichen Geheimhaltungsverpflichtung explizit auf diese ARUSO Geheimhaltung weiter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

ARUSO-PLAST RUOFF GmbH

Daimlerstraße 48
74523 Schwäbisch Hall

Tel. 0791 / 950260
Telefax 0791 / 54029

Email: info@aruso-plast.de
Internet www.aruso-plast.de

ARUSO-PLAST

RUOFF GMBH · KUNSTSTOFFERZEUGNISSE · WERKZEUGBAU

3. Ausnahmen und Abgrenzungen zur Geheimhaltungsvereinbarung

Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind solche vertrauliche Informationen, die
3.1 bereits zum Zeitpunkt bekannt und offenkundig oder bereits allgemein bekannt waren oder sind.

3.2 nach Erhalt der empfangenen Partei von einem Dritten erlangt wurden mit der Berechtigung zu einer Weitergabe.

3.3 bereits vorher bekannt waren oder sind

3.4 die ggf. nach Empfang ohne Verschulden der empfangenen Partei bereits offenkundig waren
Beruft sich eine Partei auf eine der vorstehenden Ausnahmepunkte, ist sie für die Voraussetzung beweispflichtig.

4. Rechterwerb besteht nicht

Aus der gegenseitigen Überlassung von Informationen, sowie durch diese Vereinbarung selbst, ob zum Projekt Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.

5. Schadensersatz und Vertragsstrafe

a, Für jede einzelne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig zur Zahlung von einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000€, die auf etwaige Schäden, die der offenbarende Vertragspartner als Folge der Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung erleidet, nicht angerechnet werden.

b, Im Schadensfall wird der empfangende Vertragspartner dem offenbarenden Vertragspartner alle Schäden inklusive der Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen, welche durch die Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch seine Mitarbeiter, Funktionsträger, Berater oder Organe oder deren Mitarbeiter verursacht wurden.

6. Laufzeit

Mit der Unterzeichnung beider Parteien tritt die Geheimhaltungsvereinbarung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen diese Geheimhaltungsvereinbarung kündigen. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet jedoch erst Jahre nach Übermittlung von Informationen, bzw. 5 Jahre nach Vertragsbeendigung.

7. Recht- und Gerichtsstand

Rechtanwendung: Das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Ausgeschlossen ist (CISG) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand Amtsgericht Stuttgart.

ARUSO-PLAST RUOFF GMBH
74523 Schwäbisch Hall

Vertragspartner:

.....

Vertrieb / Marketing
i. Auftrag

Funktion:

Datum:

Datum:

Stempel:

Unterschrift:

Unterschrift:

ARUSO-PLAST RUOFF GmbH

Daimlerstraße 48
74523 Schwäbisch Hall

Tel. 0791 / 950260
Telefax 0791 / 54029

Email: info@aruso-plast.de
Internet www.aruso-plast.de